

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzprüfung**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0724  
„Ellerholz/Ahmser Straße“ Ortsteil Lockhausen,  
Stadt Bad Salzuflen**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzprüfung**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0724**

**„Ellerholz/Ahmser Straße“, Ortsteil Lockhausen, Stadt Bad Salzuflen**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH  
Am Stadtholz 24–26  
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong  
B. Sc. Umweltwissenschaften

Rebecca Esser  
M.Sc.-Ing. Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1513

Warstein-Hirschberg, Februar 2017

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....	<b>3</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	<b>7</b>
<b>4.0</b>	<b>Bestandssituation</b> .....	<b>9</b>
<b>5.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums</b> .....	<b>13</b>
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	13
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren.....	13
5.3	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	14
5.3.1	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	15
5.3.2	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	18
5.3.3	Ortsbegehung des Plangebiets .....	20
5.4	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten.....	20
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten .....	20
5.4.2	Planungsrelevante Arten .....	21
5.4.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten.....	23
<b>6.0</b>	<b>Resümee</b> .....	<b>27</b>

## **Literaturverzeichnis**



Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

### **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

### **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Eine Ortsbegehung erfolgte am 26. Januar 2017.

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 0724 „Ellerholz/Ahmser Straße“ soll parallel der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 0709 „Ellerholz“ im Geltungsbereich der Neuaufstellung aufgehoben werden.

Durch die Zielsetzungen, aktuell nachgefragte Wohngebäudetypologien festzusetzen, die Erschließung neu zu planen und die Stellplatzsituation zu optimieren, wird die Entwicklung des Plangebiets an die aktuellen städtebaulichen Anforderungen angepasst und somit der vorhandenen Nachfrage nach Wohnraum Rechnung getragen.

Das ca. 0,62 ha große Plangebiet beinhaltet die Flurstücke: Gemarkung Lockhausen, Flur 3; Flurstücke: 267, 269, 343, 357 und 359. Das Plangebiet ist, bis auf Flurstück 343, unbebaut. Das bebaute Flurstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches, da es seitens des Eigentümers konkrete Nachverdichtungswünsche gibt (HEMPEL + TACKE 2016A).

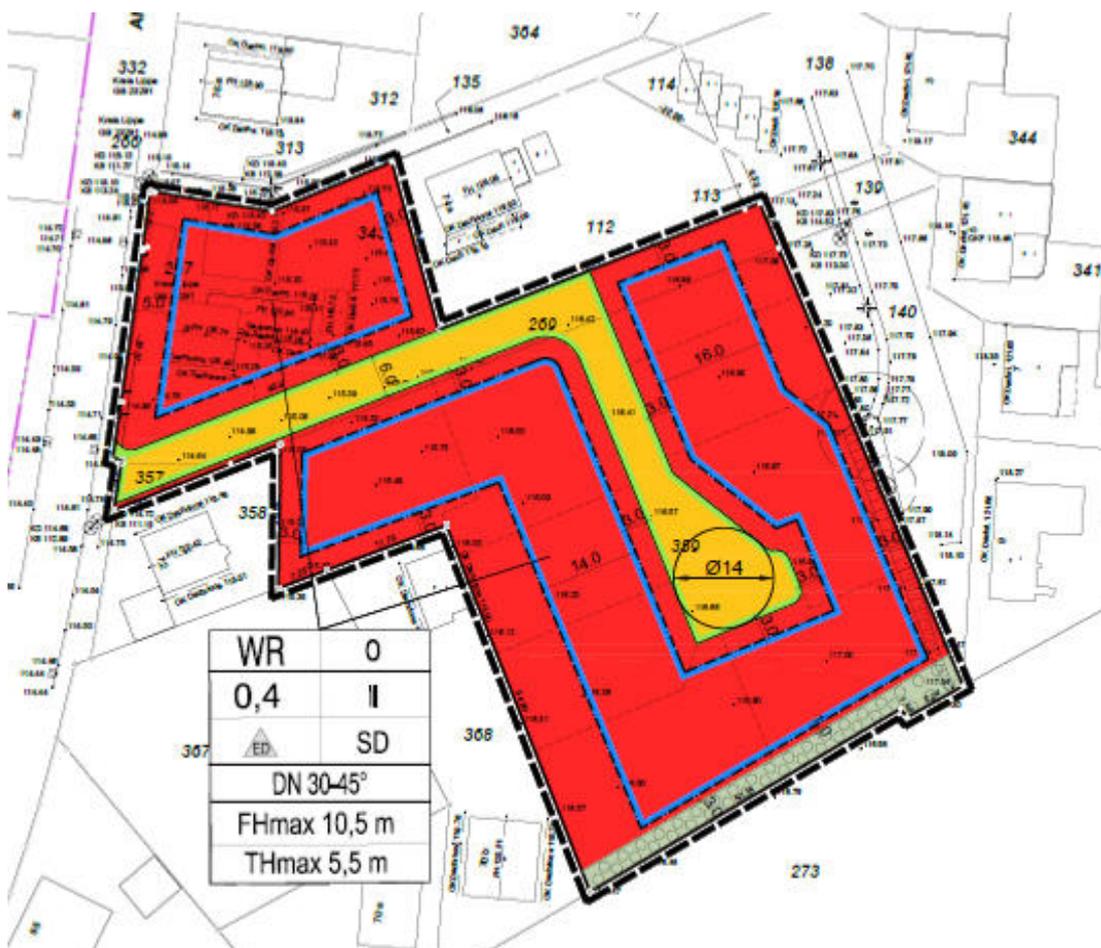


Abb. 2 Der Bebauungsplans Nr. 0724 „Ellerholz/Ahmser Straße“ der Stadt Bad Salzufen (Hempel + Tacke 2016B).

**Fortsetzung Abb. 2 Planzeichenerklärung des Bebauungsplans Nr. 0724 „Ellerholz/Ahmser Straße“ der Stadt Bad Salzuflen (Hempel + Tacke 2016B).**

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO**

1. Art der baulichen Nutzung



Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 BauNVO

GRZ 0,4 zulässige Grundflächenzahl, z.B. 0,4  
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. II

Füllschema der Nutzungsschablone

WR	0	Art der baulichen Nutzung	Bauweise
0,4	II	Grundflächenzahl (GRZ)	Zahl der Vollgeschosse
SD		Hausform	Dachform
DN 30-45°		Zulässige Dachneigung	
FHmax 10,5		max. Firsthöhe	
THmax 5,5		max. Traufhöhe	

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

o offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

4. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW  
DN 30-45° = zulässige Dachneigung

5. Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 und (6) BauGB



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

6. Grünflächen gemäß § 9 (1) 15 BauGB



private Grünflächen

7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zum Erhalt, zum Anpflanzen und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 25 und (6) BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a und (6) BauGB)

8. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

**Geplante Festsetzungen**

„Der flächenmäßige Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, wird im Reinen Wohngebiet (WR) mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird der zulässigen Obergrenze der BauNVO entsprochen und eine Ausnutzung angestrebt, wie sie auch in den umliegenden wohngeutzten Bereichen festzustellen ist“ (HEMPEL + TACKE 2016A).

„Für das Reine Wohngebiet wird, wie im momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 0709 „Ellerholz“ auch, eine offene Bauweise festgesetzt. Innerhalb der Neuaufstellung des Bebauungsplans sollen nun Einzel- und Doppelhäuser zugelassen werden, um der umliegenden Gebäudestruktur und der aktuellen Nachfrage nach Wohngebäudetypen Rechnung zu tragen. Die Baugrenzen sollen mit dem Bebauungsplan vergrößert werden, da somit eine optimale Ausnutzbarkeit der Flächen gewährleistet und gleichzeitig die Innenentwicklung gestärkt wird. Im momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 0709 „Ellerholz“ sind die Baugrenzen sehr eng gefasst. Heutzutage sind die Anforderungen an den Raumbedarf gestiegen, weswegen größere Bebauungsspielräume ermöglicht werden sollen“ (HEMPEL + TACKE 2016A).

**Erschließung**

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Ahmser Straße im Westen. Aufgrund von Eigentumsrechtverhältnissen ist eine Erschließung über die östliche Dürerstraße nicht möglich.

## 4.0 Bestandssituation

Ein Großteil des Plangebiets wird von Grünland eingenommen. Der Nordwesten des Plangebiets ist bereits mit einem Wohnhaus bebaut und ein etwa 6 m breiter Streifen entlang der nördlichen Grenze stellt sich als Hausgarten mit überwiegend Ziergehölzen dar. Im Südwesten, Norden und Osten schließt Wohnbebauung an das Plangebiet an. Im Westen verläuft die „Ahmser Straße“ und an der östlichen Grenze endet die „Dürerstraße“. Im Süden grenzt das Plangebiet an eine Ackerfläche.



Abb. 3 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes mit der Lage des Plangebiets (rote Strichlinie).

**Legende:**

- 1 = Grünland
- 2 = Wohnbebauung mit Gärten
- 3 = Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecke
- 4 = Acker
- 5 = Straßenbegleitgrün

## Kennziffer 1

### Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden



Abb. 4 Blick von Südosten auf die Wiese im Plangebiet.



Abb. 5 Anstehendes Grünland im Plangebiet. Blick Richtung Osten.



Abb. 6 Grünland westlich der Ahmser Straße. Blickrichtung Südwesten.



Abb. 7 Grünland westlich der Ahmser Straße. Blickrichtung Westen.

## Kennziffer 2

### Lebensraumtyp: Gebäude und Gärten



Abb. 8 Bungalows an der Dürerstraße, östlich des Plangebiets.



Abb. 9 Blick auf die südwestlich anschließende Wohnbebauung.



**Abb. 10** Wohnbebauung im Nordwesten des Plangebiets von der Ahmser Straße aus.



**Abb. 11** Wohnhaus mit Gartenstrukturen im Nordwesten des Plangebiets. Blick von Süden.



**Abb. 12** Wohnbebauung nordwestlich des Plangebiets.



**Abb. 13** Fuß- und Radweg nördlich des Plangebiets sowie die Wohnbebauung nordwestlich des Plangebiets.

### Kennziffer 3

#### Lebensraumtyp: Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken und Gärten



**Abb. 14** Gehölze und Sträucher im Bereich der geplanten Zuwegung. Blickrichtung Osten.



**Abb. 15** Gehölze und Sträucher im Bereich der geplanten Zuwegung. Blickrichtung Westen.



**Abb. 16** Blick auf den Bereich der geplanten Zuwegung von der Ahmser Straße aus Richtung Osten.



**Abb. 17** Gehölze an der östlichen Grenze außerhalb des Plangebiets.

#### **Kennziffer 4**

##### **Lebensraumtyp: Äcker**



**Abb. 18** Ackerfläche südlich des Plangebiets.

#### **Kennziffer 5**

##### **Lebensraumtyp: Säume/Hochstaudenflur**



**Abb. 19** Straßenbegleitgrün im Osten des Plangebiets zwischen der Dürerstraße und dem Plangebiet.

## **5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

### **5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0724 „Ellerholz/Ahmser Straße“ im Ortsteil Lockhausen der Stadt Bad Salzuflen sowie dessen vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### **5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren**

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Entfernung von Gehölzen, des Grünlandes, von krautiger Vegetation und der Versiegelung von Boden sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

##### Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

##### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung der Vorhabensfläche beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

#### **Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0724 „Ellerholz/Ahmser Straße“ der Stadt Bad Salzuflen werden die anstehenden Biotopstrukturen (Grünland, Gehölze, krautige Vegetation) dauerhaft beansprucht. Gleichwohl werden mit der Festsetzung

der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ Lebensräume für gehölbewohnende Arten geschaffen.

Betriebsbedingte Wirkungen können durch zusätzliche Lärmemissionen und die Silhouettenwirkung der Gebäude entstehen.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0724 „Ellerholz/Ahmser Straße“ der Stadt Bad Salzuflen.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Grünland, Gehölze, krautige Vegetation)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Bau von Gebäuden, Verkehrswegen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Gebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

### 5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt.

### **5.3.1 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3918 „Bad Salzuflen“ (Quadrant 1). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017B).

- Fettwiesen und -weiden
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Säume und Hochstaudenfluren
- Äcker

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 36 Arten für das Messtischblatt 3918 „Bad Salzuflen“, Quadrant 1 als planungsrelevant genannt (11 Fledermausarten, 23 Vogelarten, eine Amphibienart und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2017B).

**Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3918 „Bad Salzuflen“ (Quadrant 1) (LANUV 2016b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):**

- Fettwiese und -weiden
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Äcker, Weinberge

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fettwiesen und -weiden	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche	Gärten, Siedlungsbrachen	Gebäude	Säume, Hochstaudenfluren	Äcker
<b>Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung</b>			<b>P</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>U</b>
<b>Säugetiere</b>								
Abendsegler	N	G	(Na)	Na	Na	(Ru)	(Na)	(Na)
Bechsteinfledermaus	N	S+	(Na)	FoRu, Na	Na	(Ru)	(Na)	
Braunes Langohr	N	G	Na	FoRu, Na	Na	FoRu	Na	
Breitflügelfledermaus	N	G-	Na	Na	Na	FoRu!		
Fransenfledermaus	N	G	(Na)	Na	(Na)	FoRu	(Na)	
Große Bartfledermaus	N	U		Na	Na	FoRu!	Na	
Großes Mausohr	N	U	Na	Na	(Na)	FoRu!		(Na)
Kleinabendsegler	N	U	Na	Na	Na	(FoRu)		
Rauhautfledermaus	N	G				FoRu		
Wasserfledermaus	N	G	(Na)	Na	Na	FoRu		
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na	Na	FoRu!		
<b>Vögel</b>								
Eisvogel	N: B	G			(Na)			
Feldlerche	N: B	U-	FoRu!				FoRu	FoRu!
Feldschwirl	N: B	U	(FoRu)	FoRu			FoRu	(FoRu)
Feldsperling	N: B	U	Na	(Na)	Na	FoRu	Na	Na
Gartenrotschwanz	N: B	U	(Na)	FoRu	FoRu	FoRu	(Na)	
Habicht	N: B	G	(Na)	(FoRu), Na	Na			(Na)
Kiebitz	N: B	S	FoRu					FoRu!
Kleinspecht	N: B	G	(Na)	Na	Na			

Fortsetzung Tab. 2

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fettwiesen und -weiden	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche	Gärten, Siedlungsbrachen	Gebäude	Säume, Hochstaudenfluren	Äcker
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P	P/U	P/U	P/U	P/U	U
<b>Vögel</b>								
Kuckuck	N: B	U-	(Na)	Na	(Na)			
Mäusebussard	N: B	G	Na	(FoRu)			(Na)	Na
Mehlschwalbe	N: B	U	(Na)		Na	FoRu!	(Na)	Na
Nachtigall	N: B	U		FoRu!	FoRu		FoRu	
Rauchschwalbe	N: B	U-	Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	Na
Rebhuhn	N: B	S	FoRu		(FoRu)		FoRu!	FoRu!
Rotmilan	N: B	U	Na	(FoRu)			(Na)	Na
Saatkrähe	N: B	G	Na	(FoRu)	Na		Na	Na
Schleiereule	N: B	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na
Schwarzspecht	N: B	G	(Na)	(Na)			Na	
Sperber	N: B	G	(Na)	(FoRu), Na	Na		Na	(Na)
Turmfalke	N: B	G	Na	(FoRu)	Na	FoRu!	Na	Na
Uferschwalbe	N: B	U	(Na)	(Na)			(Na)	(Na)
Waldkauz	N: B	G	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na	(Na)
Waldohreule	N: B	U	(Na)	Na	Na		(Na)	
<b>Amphibien</b>								
Kammolch	N	U	(Ru)	(Ru)	(Ru)		(Ru)	
<b>Reptilien</b>								
Zauneidechse	N	G		(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	(FoRu)

**Legende:**

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

### 5.3.2 Auswertung des Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

#### Naturschutzgebiet

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete in der näheren Umgebung des Plangebiets des Bebauungsplans.

#### Landschaftsschutzgebiet

Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-3818-0007 „LSG Lipper Bergland mit Bega-Huegelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Huegelland mit Herforder Platten- und Huegelland“ welches den gesamten Siedlungsbereich von Lockhausen umgibt (LANUV 2017A).

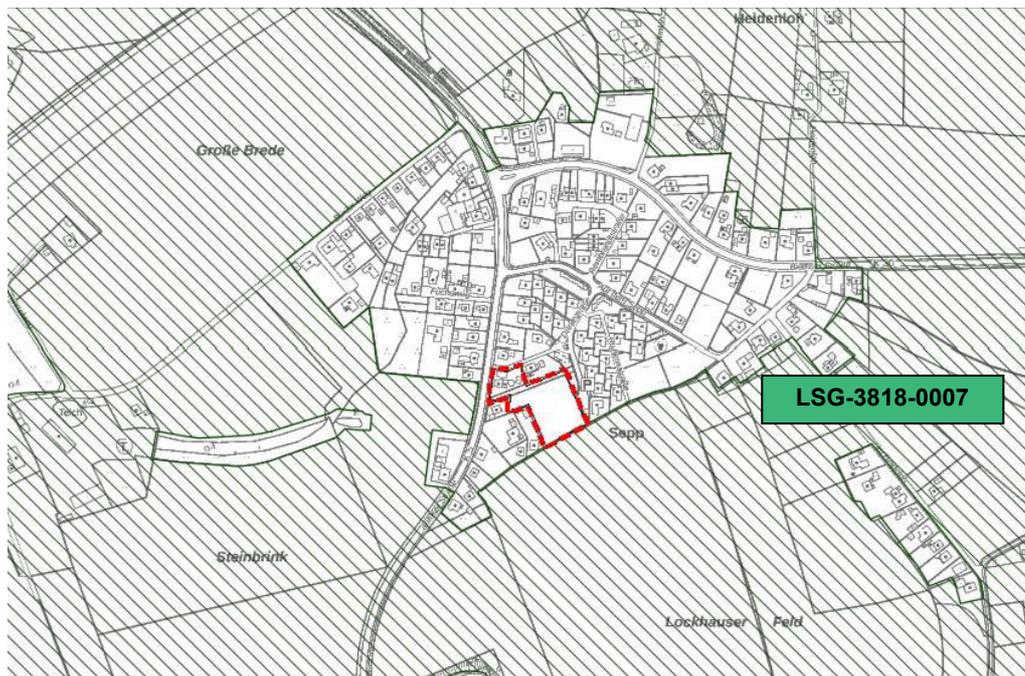


Abb. 20 Landschaftsschutzgebiet (grüne Schraffur) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

**Legende:**

LSG-3818-0007

= „LSG Lipper Bergland mit Bega-Huegelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Huegelland mit Herforder Platten- und Huegelland“

#### Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich die folgenden gesetzlich geschützten Biotope und Biotopkatasterflächen (LANUV 2017A):

Tab. 3 Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen in der Umgebung des Plangebiets.

Code	Name	Tierarten	Entfernung zum Plangebiet
GB-3918-227	ohne Angabe	-	ca. 510 m
GB-3918-228	ohne Angabe	-	ca. 190 m
BK-3918-119	ohne Angabe	-	ca. 190 m
BK-3918-024	Knipkenbachtal zwischen Lockhausen und Werl	wertvoll für Amphibien, Libellen, Wiesenvögel und Höhlenbrüter	ca. 725 m
BK-3918-025	Feldgehölz und Teiche nördlich Lockhauser Heide	wertvoll für Amphibien, Libellen und Wasserinsekten	ca. 590 m
BK-3918-440	Siek am Tunnelweg	-	ca. 510 m

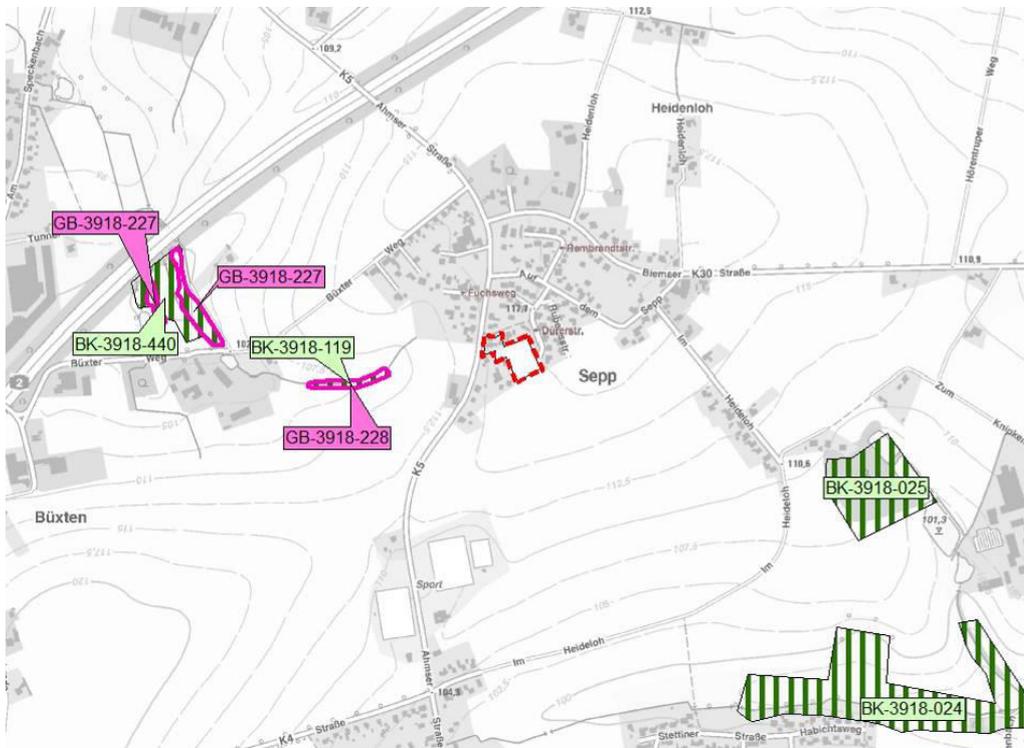


Abb. 21 Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) und gesetzlich geschützte Biotope (magenta-farbene Flächenmarkierung) in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie).

**Legende:**

- GB-3819-227 = ohne Angabe
- GB-3819-228 = ohne Angabe
- BK-3819-119 = ohne Angabe
- BK-3819-024 = „Knipkenbachtal zwischen Lockhausen und Werl“
- BK-3819-025 = „Feldgehölz und Teiche nördlich Lockhauser Heide“
- BK-3819-440 = „Siek am Tunnelweg“

## Planungsrelevante Arten

Innerhalb der Umgebung des Plangebiets befinden sich im LINFOS keine Hinweise auf die Sichtung oder ein Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV 2017A).

### 5.3.3 Ortsbegehung des Plangebiets

Am 26. Januar 2017 wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Der überwiegende Teil des Plangebiets wird von einem intensiv genutzten Grünland eingenommen. Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich bereits Wohnbebauung mit dem umgebenden Garten. Als Abgrenzung dieses Gartens zu dem Grünland stockt ein Gehölzstreifen aus u. a. Sträuchern wie Kirschlorbeer, Thuja, Scheinzypresse und zwei Fichten. Im Norden des Plangebiets stellt sich ein ca. 6 m breiter Streifen als Hausgarten dar.

### Gehölzuntersuchungen

An der östlichen Grenze außerhalb des Plangebiets befinden sich einzelne Gehölze wie eine Robinie (Brusthöhendurchmesser ca. 50 cm) und eine Weide (Brusthöhendurchmesser ca. 80 cm) im Bereich des Straßensaums. In dem südöstlich angrenzenden Garten befinden sich ebenfalls einzelne Gehölze. Alle weisen keine Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten auf.

## 5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

### 5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

#### **5.4.2 Planungsrelevante Arten**

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von 11 Fledermausarten, 23 Vogelarten, eine Amphibienart und eine Reptilienart.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) und die Informationen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen weisen für das Plangebiet und die weitere Umgebung keine weiteren planungsrelevanten Arten aus.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wäre dann im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Stufe II).

**Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.**

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirk- faktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
<b>Säugetiere</b>						
Abendsegler	FIS/N	keine				nein
Bechsteinfledermaus	FIS/N	keine				nein
Braunes Langohr	FIS/N	keine				nein
Breitflügelfledermaus	FIS/N	keine				nein
Fransenfledermaus	FIS/N	keine				nein
Große Bartfledermaus	FIS/N	keine				nein
Großes Mausohr	FIS/N	keine				nein
Kleinabendsegler	FIS/N	keine				nein
Rauhautfledermaus	FIS/N	keine				nein
Wasserfledermaus	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	keine				nein
<b>Vögel</b>						
Eisvogel	FIS/B	keine				nein
Feldlerche	FIS/B	keine				nein
Feldschwirl	FIS/B	keine				nein
Feldsperling	FIS/B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS/B	keine				nein
Habicht	FIS/B	keine				nein
Kiebitz	FIS/B	keine				nein
Kleinspecht	FIS/B	keine				nein
Kuckuck	FIS/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS/B	keine				nein
Nachtigall	FIS/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS/B	keine				nein
Rebhuhn	FIS/B	keine				nein
Rotmilan	FIS/B	keine				nein
Saatkrähe	FIS/B	keine				nein
Schleiereule	FIS/B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS/B	keine				nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirk- faktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
<b>Vögel</b>						
Sperber	FIS/B	keine				nein
Turmfalke	FIS/B	keine				nein
Uferschwalbe	FIS/B	keine				nein
Waldkauz	FIS/B	keine				nein
Waldohreule	FIS/B	keine				nein
<b>Amphibien</b>						
Kammolch	FIS/N	keine				nein
<b>Reptilien</b>						
Zauneidechse	FIS/N	keine				nein

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem,  
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung  
**Status:** N = Nachweis nach 2000 vorhanden,  
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,  
NF = Nahrungsfläche

### 5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

#### Fledermäuse

Der Vorhabensbereich ist nicht geeignet, eine Funktion als Quartierstandort oder essenzielles Teilhabitat für die genannten Fledermausarten zu übernehmen. Die in der Umgebung gegebenenfalls vorhandenen Fledermausquartiere sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung können lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Die Gebäude im Plangebiet sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### Vögel

##### Gebäudebrüter

Durch das Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

- Mehlschwalbe
- Schleiereule
- Rauchschwalbe
- Turmfalke

### Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Im Plangebiet sind keine Gehölz- und Gebüschstrukturen vorhanden, die dem Kuckuck, der Nachtigall oder der Waldohreule als Quartier dienen können. Ein Vorkommen der folgenden Arten im Plangebiet ist infolge der intensiven Nutzung als Grünlandfläche, der Ortsrandlage und durch das Fehlen von essenziellen Habitatstrukturen, wie ausgedehnten und strukturreichen Kulturlandlandschaften mit Extensivgrünland, Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie gewässernahen Gehölzen oder Wäldern, nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Kuckuck
- Waldohreule
- Nachtigall

### Fließ- und Stillgewässerarten

Durch das Fehlen von Fließgewässern sowie geeigneten Strukturen ist eine Lebensraumeignung für den **Eisvogel** sowie die **Uferschwalbe** auszuschließen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

### Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt.

Der **Gartenrotschwanz** besiedelt reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden. Weiterhin kommt er in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen sowie in lichten, alten Mischwäldern vor. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Vorkommen jedoch gegenwärtig auf die Randbereiche größerer Heidegebiete und auf sandige Kiefernwälder.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe wichtig.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Auf Grund der oben genannten Lebensraumansprüche sowie des Fehlens von geeigneten Baumhöhlen wird ein Vorkommen von Höhlenbrütern im Bereich des Plangebiets nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Feldsperling
- Kleinspecht
- Waldkauz
- Gartenrotschwanz
- Schwarzspecht

#### Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Plangebiets wurden keine Horst- oder Kolonieebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Habicht
- Rotmilan
- Sperber
- Mäusebussard
- Saatkrähe

#### Nass- und Feuchtwiesen, Moore

Auf Grund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Auf Grund der Ortsrandlage und der Vorbelastung durch die umgebende Wohnbebauung und der damit verbundenen Störfunktion ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Offenlandarten ausgeschlossen werden.

### **Amphibien**

Für den **Kammolch** bietet das Plangebiet und seine Umgebung kein geeignetes Laichgewässer. Auch seine bevorzugten Landlebensräume wie feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

### **Reptilien**

**Zauneidechsen** besiedeln reich strukturierte und offene Lebensräume. Geprägt werden diese durch ein kleinräumiges Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen im Wechsel mit Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Zauneidechsen kommen vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär werden auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen genutzt. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume). Zauneidechsen überwintern zudem auch in selbst gegrabenen Quartieren. Auf Grund der Lebensraumanprüche wird ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0724 „Ellerholz/Ahmser Straße“ im Ortsteil Lockhausen der Stadt Bad Salzuflen hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

## 6.0 Resümee

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0724 „Ellerholz/Ahmser Straße“ sollen am südlichen Ortsrand des Ortsteils Lockhausen der Stadt Bad Salzuflen neue Baugrundstücke geschaffen werden.

Das ca. 0,62 ha große Plangebiet beinhaltet die Flurstücke: Gemarkung Lockhausen, Flur 3; Flurstücke: 267, 269, 343, 357 und 359. Das Plangebiet ist, bis auf Flurstück 343, unbebaut. Das bebaute Flurstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches, da es seitens des Eigentümers konkrete Nachverdichtungswünsche gibt.

Der flächenmäßige Anteil des Baugrundstückes, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, wird im Reinen Wohngebiet (WR) mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Mit dieser Festsetzung wird der zulässigen Obergrenze der BauNVO entsprochen und eine Ausnutzung angestrebt, wie sie auch in den umliegenden wohngeutzten Bereichen festzustellen ist.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3918 „Bad Salzuflen“ (Quadrant 1). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017B).

- Fettwiesen und -weiden
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Säume und Hochstaudenfluren
- Äcker

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 36 Arten für das Messtischblatt 3918 „Bad Salzuflen“, Quadrant 1 als planungsrelevant genannt (11 Fledermausarten, 23 Vogelarten, eine Amphibienart und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 26. Januar 2017 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 11 Fledermausarten, 23 Vogelarten, eine Amphibienarten und eine Reptilienart vorlagen.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) und die Informationen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen weisen für das Plangebiet und die weitere Umgebung keine weiteren planungsrelevanten Arten aus.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

#### Planungsrelevante Arten

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

#### Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0724 „Ellerholz/Ahmser Straße“ im Ortsteil Lockhausen der Stadt Bad Salzuflen hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Februar 2017



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Literaturverzeichnis

HEMPEL + TACKE (2016A): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 0724 „Ellerholz/Ahmser Straße, Ortsteil Lockhausen. Vorentwurf. Stand 25. November 2016. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL + TACKE (2016B): Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0724 „Ellerholz/Ahmser Straße“. Vorentwurf. Stand 28.11.2016. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)  
Zugriff: 24.01.2017, 12:45 MEZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39181>  
Zugriff: 24.01.2017, 12:30 MEZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.